



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

(vom 30. Oktober 2006)

nachgeführt bis 1. Januar 2024

SKR Nr. 11.12

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Stadtrat erlässt dieses Gebührenreglement gestützt auf § 8 Abs. 6 der Abfallverordnung (AbfVO) vom 4. Februar 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

Art. 2 Grundsatz, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die Stadt deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren (§ 3 Abs. 7 AbfVO).

Art. 3 Mehrwertsteuer

Nachstehende Ansätze werden ohne und einschliesslich MWST aufgeführt.^{6) 10) 13)} Bei Änderungen des MWST-Satzes erfolgt eine Anpassung.

Art. 4 Beseitigungsgebühren, Grundsatz

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden (§ 8 AbfVO).

Art. 5 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut³⁾

Bezeichnung	Einheit	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
17 l - Sack	Rolle à 10 Stück	7.86	8.50
35 l - Sack	Rolle à 10 Stück	15.73	17.00
60 l - Sack	Rolle à 5 Stück	14.34	15.50
110 l - Sack	Rolle à 5 Stück	24.51	26.50
6 kg - Sperrgutmarke	Stückpreis	1.86	2.00

Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung

¹ Die Ansätze gelten ab Ankunft am Ort bis zur Weiterfahrt für ein Kehrichtfahrzeug mit einem Fahrer und zwei Ladern.

Abholungsgebühren ^{8) 3) 2)}	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Kleinmengen bis 5 Minuten	30.00	32.45
Kehrichtfahrzeug mit Fahrer und zwei Ladern pro Stunde	310.00	335.10
für angebrochene ¼ Stunde	77.50	83.80
zuzüglich Sperrgutentsorgungsgebühr pro 100 kg	30.95	33.45
Mindestverrechnung	30.00	32.45

² Ist keine Wägung möglich, wird das Gewicht vom Abfuhrpersonal geschätzt.

³ Bei Sperrgutabholungen gegen Rechnung sind Fr. 30.00 plus zusätzlich das Gewicht des Sperrguts zu bezahlen.¹²⁾

Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben

¹ Betriebe können auf drei Arten abrechnen:

Variante 1 Wägung des Containerinhaltes

Variante 2 Pauschalansatz pro Container (Containerbündel)

Variante 3 Entsorgung mittels Presscontainer und/oder Abrollmulde ⁴⁾

² Für Sperrgut können anstelle der Wägung Sperrgutmarken verwendet werden. Container mit maschinell verdichtetem Inhalt sind zu wägen oder mit zwei Containerbündeln zu versehen.

Abholungsgebühren ^{8) 7) 3) 2)}	Einheiten	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Variante 1	je kg	0.26	0.28
zuzügl. Wägegebühr	pro Container	3.71	4.00
Variante 2 (Containerbündel)	pro Container	26.09	28.20
Variante 3	pro Tonne	150.00	162.15
zuzügl. Fahrzeit ab Werkhof und allfällige Wartezeiten für 4-Achser mit Fahrer	Pro Stunde	200.00	216.20

Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen ⁸⁾

¹ Dienstleistung ¹²⁾	Einheit	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Grüngutentsorgungsgebühr (via Container) für Pächter von Gärten, welche nicht vor Ort selber kompostieren	Pro Jahr	70.00	75.65
Grüngutentsorgungsgebühr für Betriebe mit Mengen über 500 kg pro Jahr	Pro Tonne	125.00	135.15
Entsorgung Tragtaschen über die Papiersammlung	Pro separater Abholung	60.00	64.85
Zu früh bereitgestelltes Abfuhrgut	Pro separater Abholung	60.00	64.85
Illegale Entsorgung	Pro Einheit	180.00	194.60
Schreibgebühr Stadtpolizei (nicht MWST.-Pflichtig)		45.00	
Verschieben der Abfallarten in Container oder offen vom Containerplatz zum Bereitstellungsplatz für Kunststoffcontainer und für Stahlcontainer	Monat	50.00	54.05
	Monat	70.00	75.65
Kleinmengenabholungen von Wertstoffen	Pro Abholung	30.00	32.45
4-Achserlastwagen (Mulden)	Pro Stunde	200.00	216.20
Einsatz 23 Meter-Kran (zusätzlich)	Pro Stunde	95.00	102.70
Einsatz Greifer zu Kran (zusätzlich)	Pro Stunde	15.00	16.20
Fahrzeug mit Hebebühne	Pro Stunde	110.00	118.90
Fahrzeug ohne Hebebühne pro Stunde	Pro Stunde	75.00	81.10
Pneulader	Pro Stunde	110.00	118.90
Stapler	Pro Stunde	75.00	81.10

Es gelten jeweils die Fahrzeiten ab und bis Werkhof

² Richtpreise nur für die Schlieremer Bevölkerung für die Entsorgung von Abfällen im Werkhof der Stadt jeweils am Mittwoch, 13.00 - 18.00 Uhr, und am ersten und dritten Samstag pro Monat, 10.00 – 12.00 Uhr, nach Abfallkalender

Bauschutt bis 1 Kessel, ca. 20 l gratis	Pro weitere Einheit	5.57	6.00
WC-Schüssel, Lavabo	Pro Einheit	5.57	6.00

Blumenkisten aus Eternit unter 50 cm und bis 5 Stück gratis	Pro weitere Einheit oder grösser	5.57	6.00
Blumentöpfe aus Ton bis Ø 20 cm und 5 Stück gratis	Pro weitere Einheit oder grösser	5.57	6.00
Aushubmaterial sofern möglich via private Anbieter entsorgen	Pro m ³	139.28	150.55
Blumenkisten aus Asbest sind zwingend über private Anbieter zu entsorgen	Abgabe nicht möglich	kosten- pflichtig	kosten- pflichtig
Katzensand für Schlieremer		gratis	gratis
Elektronik-, Elektroschrott > Entsorgung via Fachhandel gratis		gratis	gratis
Kühl- und Tiefkühlschränke > Entsorgung via Fachhandel gratis		gratis	gratis

Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz

¹ Zusätzlich zu den leistungsabhängigen Beseitigungsgebühren wird eine pauschale Grundgebühr erhoben (§ 8 Abs. 3 AbfVO). Sie deckt insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen in Kleinmengen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Ein Handelsregistereintrag, ein angeschriebener Briefkasten oder ein neues Firmenschild auf Stadtgebiet löst die Erfassung eines Betriebs im System aus, welche zur Zahlung der Abfallgrundgebühr verpflichtet. ¹²⁾

³ Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar eines Kalenderjahrs Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebs auf Stadtgebiet sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich zu melden. Die Gebühr ist bei neu zugezogenen, sowie bei neugegründeten Betrieben und bei Neubauten ab Bezugsbewilligung und dem Folgejahr geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Teil- oder Rückzahlung während des laufenden Jahrs. ¹²⁾

Art. 10 Grundgebühren für Haushaltungen

¹ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr bei Haushalten erfolgt pro Wohnungseinheit (Anzahl Zimmer). ¹²⁾

Wohnungseinheit	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Einzelzimmer	65.00	70.25
1 Zi-Wohnung	76.00	82.15
2 Zi-Wohnung	87.00	94.05
3 Zi-Wohnung	98.00	105.95
4 Zi-Wohnung	109.00	117.85
5 Zi-Wohnung	120.00	129.70
6 Zi-Wohnung	131.00	141.60
7 Zi-Wohnung	142.00	153.50
8 Zi-Wohnung	153.00	165.40
Zuschlag für jedes weitere Zimmer	11.00	11.90

² Es werden nur ganze Zimmer angerechnet. Bei Wohnungen mit halben Zimmern kommt der nächst tiefere Ansatz zur Verrechnung. ⁵⁾

Art. 11 Grundgebühren für Betriebe

¹ Die Grundgebühr ist pro Betrieb zu bezahlen, unabhängig davon, ob er sich in einer Wohnung befindet oder mehrere Betriebe zusammen Büro- und/oder Geschäftsräumlichkeiten teilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr ist davon unabhängig, ob ein Sitz oder eine Niederlassung in Schlieren besteht. Es genügt, wenn sich ein Betriebsteil wie etwa die Produktion, die Verwaltung oder ein Lagerteil auf Stadtgebiet befindet.

² Betriebe, die unter gleichem Namen an verschiedenen Adressen in Schlieren domiziliert sind, entrichten die Grundgebühr für jede Betriebs- oder Verkaufsstätte auf Stadtgebiet separat.

³ Falls eine Person in einer Büroräumlichkeit mehrere Betriebe repräsentiert oder eine Treuhandfirma mit Sitz in Schlieren mehrere Firmen betreut, welche nur die Postadresse auf Stadtgebiet haben, wird die Gebühr nur einmal fällig.¹⁾

⁴ Dienstleistungsbetriebe, bei denen die Inhaberin bzw. der Inhaber den Betrieb in einer selbst bewohnten Wohnung betreibt, können bei der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen eine Befreiung von der Zahlung der Abfallgrundgebühr für Betriebe beantragen. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Doppelverrechnung von Wohnung und Betrieb stattfindet.⁹⁾

	Fr. exkl. MWST	Fr. inkl. MWST
Ansatz pro Betrieb und Jahr	142.00	153.50

Art. 12 Verzugszins

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement ist vom Stadtrat am 30. Oktober 2006 genehmigt auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden.

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin

¹⁾ Fassung gemäss SRB vom 21. Mai 2007.

²⁾ Fassung gemäss SRB vom 7. September 2009. In Kraft seit 1. Januar 2010.

³⁾ Fassung gemäss SRB vom 14. Juni 2010. In Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴⁾ Fassung gemäss SRB vom 12. Juli 2010. In Kraft seit 1. September 2010.

⁵⁾ Fassung gemäss SRB vom 15. November 2010. In Kraft seit 1. November 2011

⁶⁾ gültig ab 1. Januar 2011 (Änderung MWST-Satz)

⁷⁾ Fassung gemäss SRB vom 21. Oktober 2013. In Kraft seit 1. Januar 2014

⁸⁾ Fassung gemäss SRB vom 27. Januar 2014. In Kraft seit 1. April 2014

⁹⁾ Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2016. In Kraft seit 1. Januar 2016

¹⁰⁾ Fassung gemäss SRB vom 18. Dezember 2017. In Kraft seit 1. Januar 2018 (Änderung MWST-Satz)

¹¹⁾ Fassung gemäss SRB vom 14. August 2019. In Kraft seit 1. Januar 2020

¹²⁾ Fassung gemäss SRB vom 16. Dezember 2020. In Kraft seit 1. Januar 2021

¹³⁾ gültig ab 1. Januar 2024 (Änderung MWST-Satz)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Rechtsgrundlage	1
Art. 2 Grundsatz, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	1
Art. 3 Mehrwertsteuer	1
Art. 4 Beseitigungsgebühren, Grundsatz	1
Art. 5 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut ³⁾	1
Art. 6 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut gegen Rechnung	1
Art. 7 Beseitigungsgebühr für Kehricht und Sperrgut aus Betrieben	2
Art. 8 Ansätze für Dienstleistungen ⁸⁾	2
Art. 9 Grundgebühr, Grundsatz	3
Art. 10 Grundgebühren für Haushaltungen	3
Art. 11 Grundgebühren für Betriebe	4
Art. 12 Verzugszins	4
Art. 13 Inkrafttreten	4